

Oskar Cöster

Hegel und Marx

Struktur und
Modalität
ihrer Begriffe
politisch-sozialer
Vernunft

BOUVIER

Oskar Cöster

Hegel und Marx

Struktur und Modalität ihrer Begriffe politisch-sozialer Vernunft

Leseprobe: Auszüge aus der Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, das zentrale Thema praktischer Philosophie: einen normativen Begriff vernünftigen menschlichen Zusammenlebens angesichts der Doppelnatur des Menschen als Individualwesen einerseits und als Gattungswesen andererseits im Rekurs auf die vielleicht minuziöseste Fassung dieses Begriffs in der Geschichte der Philosophie, die Hegelsche Konzeptualisierung einer Einheit von besonderem und allgemeinem Interesse, zu reformulieren und zu diskutieren.

Das Strukturmodell dessen, was Hegel als Vernunft im Praktischen gilt, hat er in der »Logik« im Begriff des »Begriffs« entwickelt; dieser wird bestimmt als die spekulative Einheit seiner Momente Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit. Allgemeinheit und Besonderheit werden dieser Denkfigur zufolge als in vernünftiger Konstellation befindlich begriffen, wenn sie in der Einzelheit als vermittelt-identisch gesetzt sind; sie sind aber in diesem Dritten nur als vermittelt-identisch zu setzten oder werden von ihm als übergreifender Totalität enthalten, insofern sie einander wechselseitig selbst enthalten, d. h. insofern sie an der inklusiven Bezogenheit auf ihr jeweils Anderes ein Korrektiv ihrer eigenen Selbständigkeit haben.

Diese begriffslogische Vermittlungsfigur einer vermittelt-dualistischen Einheit von Allgemeinheit und Besonderheit fungiert als Vernunftkriterium des in praktischer Beziehung Wirklichen, indem sie sowohl für die Architektonik der institutionellen Objektivität als auch für die Interessenstruktur der Subjektivität das normative Strukturmodell abgibt. Am Ort der institutionellen Objektivität ist nach Hegel das Vernunftkriterium erfüllt, wenn die Totalität des sittlichen Gemeinwesens in die Sphären einer bürgerlichen Gesellschaft und eines politischen Staats – jene der private Bereich der materiellen Produktion und Reproduktion, in welchem das besondere Interesse leitendes Handlungsprinzip ist, dieser der öffentliche Bereich der Legislation, Repräsentation, Exekution und Jurisdiktion mit dem allgemeinen Interesse als leitendem Handlungsprinzip – sich ausdifferenziert hat und zugleich ihre Einheit darin bewährt, dass sie als institutionelle Integrationsinstanz des sogenannten »konkreten« (d. h. zusammengewachsenen) Staats die beiden Bereiche als ihre Momente in aufgehobener Selbständigkeit auf die Weise vermittelt enthält, dass beiden Subsystemen das Handlungsprinzip ihres jeweils Anderen als Korrektiv immanent ist. Am Ort der Subjektivität ist nach Hegel das Vernunftkriterium erfüllt, wenn die vermittelt-dualistische Einheit der einander wechselseitig immanenten Handlungsprinzipien des allgemeinen und des besonderen Interesses im Willen der Individuen als deren Motivationsstruktur etabliert ist.

Hegel beansprucht, in der Theoriegestalt der »Grundlinien der Philosophie des Rechts« den Begriff eines sittlichen Gemeinwesens zu liefern, in welchem, wenn es existierte, die Vernunft in diesem doppelten – subjektiven wie objektiven – Sinne Wirklichkeit geworden wäre.

Er beansprucht darüber hinaus, diesen vernünftigen Begriff des sittlichen Gemeinwesens an den Grundzügen der zeitgenössischen realhistorischen Moderne gewonnen zu haben, in welcher mithin die Vernunft bereits empirische Wirklichkeit geworden ist. Dieser eigentümliche normativ-deskriptive Doppelcharakter der Rechtsphilosophie bedingt eine innertheoretische Diskrepanz zwischen denjenigen (zumeist programmatisch-versichernden) Theoriepartien, die – weil auf das Strukturmodell der Logik rekurrierend – den Gegenstand in begriffsadäquater Strukturiertheit zeigen, und jenen (zumeist realisierend-ausführenden) Theoriepartien, die – weil die empirische Verfasstheit der realhistorischen Moderne widerspiegelnd – ein Strukturdefizit des präsentierten Gegenstands gegenüber seinem Strukturideal nicht verbergen können.

(...)

Da Hegel, alternativ zu dieser deskriptiven Wahrheit der Theorie, an einem als normative Wahrheit in Anspruch genommenen Konzept begriffslogischer Vermittlung festhält und dieses zugleich als Wirklichkeit habend zu zeigen beabsichtigt, ist er zu einer Konstruktion gezwungen, die es gestattet, die institutionelle Objektivität, ungeachtet ihres empirischen Strukturdefizits, als vernunftgerecht strukturiert zu interpretieren. Dies geschieht auf dem Wege der systematischen Verankerung der Rechtsphilosophie als Lehre vom »objektiven Geist« innerhalb des zirkulären Entäußerungs- und Wiedererinnerungsprozesses der Idee: Indem die institutionelle Objektivität als eine der Formen der Entäußerung der Idee in den Blick kommt, indem also der Begriff außer im logischen Sinn als Strukturmuster der Vermittlungsfigur auch im dynamischen Sinn als metaphysische Gewährsinstanz der Vermittlungsleistung in Anspruch genommen wird, kann die empirische und von der Theorie reflektierte Fehlstrukturiertheit des Gemeinwesens gleichwohl auf den Titel einer Wirklichkeit der Vernunft Anspruch machen.

Dies aber ist das Falsche am Konzept der »Versöhnung« in der Hegelschen Philosophie; denn es verpflichtet das historische Subjekt auf die Rezeption einer institutionell-objektiven Struktur, die sich den Titel der Vernunft nur anmaßt und es hindert, eine vernünftig strukturierte institutionelle Objektivität, in der das allgemeine und das besondere Interesse im Einklang wären, als Resultat seiner eigenen Vermittlungsleistung allererst zu setzen.

(...)

Mit Marx wird gezeigt, dass Hegels Funktionsbestimmungen der Organe des Staats (der fürstlichen, der Regierungs- und der gesetzgebenden Gewalt), jede für sich der Versuch, eine von substantiell-allgemeiner Position aus erzielte Vermittlung derselben mit dem ihr jenseitigen besonderen Interesse zu demonstrieren, ebenso viele Beweise des Scheiterns dieser Vermittlung sind: Beweise der Geltung einer ganz anderen Logik, die treffend als regressive Dialektik des politischen Formalismus zu bezeichnen ist, in welcher der ökonomische Materialismus des besonderen Interesses als über das Allgemeine dominierend zum Zuge kommt.

Diesem Nachweis einer regressiven Dialektik der politischen Institutionen geht eine ... Analyse der Hegelschen Fassung des Reproduktionsprozesses der bürgerlichen Gesellschaft voraus; es wird gezeigt, dass von einer Immanenz des substantiellen Allgemeinen im Sinne einer Intentionalität desselben in diesem Bereich, damit aber auch von einer Erfüllung der Strukturbedingung einer Vermittelbarkeit des besonderen Interesses mit dem allgemeinen nicht die Rede sein kann.

(...)

Marx hat beide Dimensionen des Konzepts einer Verwirklichung der Vernunft, den logischen Aspekt der Bestimmung der Vernunftstruktur und den ontologisch-dynamischen Aspekt der Verwirklichung dieser Struktur, in seinen auf die »Kritik des Hegelschen Staatsrechts« folgenden Schriften in einem präzisiert und modifiziert. Präzisierungen erfahren die Negativbestimmungen, und zwar am Gegenstand einer nun unmittelbar realhistorisch orientierten Kritik, Modifikationen die Positivbestimmungen, und zwar in Gestalt einer Neuformulierung des Maßstabs dieser Kritik durch die Herausbildung eines eigenen positiven Entwurfs:

In den im Anschluss an die Kritik des Hegelschen Staatsrechts geführten Untersuchungen, insofern sie nicht mehr philosophiegeschichtlich, sondern unmittelbar realgeschichtlich interessiert sind, kann Marx die Negativbestimmungen der Problematik, nämlich a) die wechselseitige Äußerlichkeit von bürgerlicher Gesellschaft und politischem Staat sowie von besonderem und allgemeinem Interesse und b) die gegenständliche Verselbständigung dieser Struktur als institutionelle Objektivität gegenüber dem auf bloße Rezeptionsleistungen restringierten Subjekt, am Gegenstand der realhistorischen Moderne selbst (die in den deskriptiven Partien der Hegelschen Theoriegestalt gleichsam nur aus zweiter Hand zu besichtigen war) überprüfen und dabei präzisieren. Er kann darüber hinaus die Positivbestimmungen der Problematik, d. h. das eigentliche Strukturideal und das eigentliche Konzept von dessen Verwirklichung, als den Maßstab der Kritik, dessen Verfehlung jene Negativbestimmungen anzeigen, in der Distanz von der Hegelschen Folie der Systematisierung (d. h. den normativen Partien der Hegelschen Theoriegestalt) neu formulieren, d. h. modifizieren.

Diese Modifikation des Maßstabs der Kritik bedeutet für den ontologischen Problemaspekt, dass das eigenständige Bestehen der institutionellen Objektivität zwar nach wie vor an einem produktionslogischen Begriff ihres Gesetzseins durch das Subjekt gemessen wird, dass aber diese Anwartschaft des Subjekts auf den Rang einer Konstitutionsbasis der Objektivität nun nicht mehr gegen den transsubjektiven Subjektstatus der Idee durchgesetzt werden muss. Diese metaphysische Weihe zieht Marx vielmehr von jetzt an wie selbstverständlich im Vorhinein von der in ihrer Verselbständigung stehengelassenen institutionellen Gegenständlichkeit ab, die damit von Anfang an als Entwirklichung des Subjekts evident wird. Die Kritik gilt daher nicht mehr dem mystischen Subjekt-Objekt, dessen Konstruktion die Verselbständigung der institutionellen Gegenständlichkeit legitimiert, sondern der Verselbständigung der institutionellen Gegenständlichkeit, die nebenbei, um legitimiert zu erscheinen, einer ideologischen (z. B. spekulativ-idealistischen) Mystifikation bedarf.

Für den logischen Problemaspekt bedeutet jene Modifikation des Maßstabs der Kritik, dass nach Abzug des Begriffs als transsubjektiver Gewährsinstanz der objektiv-institutionellen wie der subjektiv-prinzipiellen Vermittlung zugleich mit dieser seiner dynamischen Funktion auch seine logische Funktion als Strukturmuster der intendierten Einheit entfällt. Die Kritik gilt nun nicht mehr dem von Hegel in Übereinstimmung mit der Realität faktisch abgehandelten unversöhnten Sphären- und Prinzipidualismus, insofern er die postulierte Struktur des Begriffs verfehlt, sondern dem nämlichen unversöhnten Dualismus im Vergleich statt mit einer begriffslogisch vermittelten nunmehr mit einer unmittelbaren Einheit: Das von Hegel mit dem Prädikat der Vernünftigkeit ausgezeichnete Strukturideal einer vermittelt-dualistischen Einheit,

bei ihm selbst in den ausführenden Theoriepartien verstandeslogisch depraviert, versucht also Marx nicht in einer modell-adäquaten Prinzipien- und Institutionenlehre realphilosophisch zu bewähren, sondern der Vernunftanspruch wird bereits jenem Strukturmodell als solchem bestritten. An die Stelle einer vermittelt-dualistischen tritt bei Marx das Konzept einer nach der Seite der Allgemeinheit gewendeten unmittelbar monistischen Einheit.

Realphilosophisch zu bewähren ist dieses Strukturmuster auf der Seite der Subjektivität durch das Konzept einer Interessenkonstellation, in welcher das besondere Interesse der einzelnen Individuen und das allgemeine Interesse aller Individuen nicht in der Weise different sind, dass in einer gegebenen Situation des Handelns eine Wahl zwischen ihnen getroffen werden müsste, sondern in welcher das besondere Interesse unmittelbar mit dem allgemeinen identisch geworden ist. Das Recht der Individualität des Subjekts sucht Marx dadurch sicherzustellen, dass er die Besonderheit an der je individuell spezifischen Teilmenge festmacht, die ein Subjekt aus der Totalität möglicher am allgemeinen Interesse orientierter Handlungen als die unverwechselbar ihm eigene aktualisiert.

Auf der Seite der institutionellen Objektivität ist dieses Marxsche Strukturmodell realphilosophisch zu bewähren in einem Konzept des sittlichen Gemeinwesens, das eine Dualität von prinzipiendifferent sich reproduzierenden Sphären von vornherein vermeidet, das also die Einheit nicht erst in einer nachträglichen institutionellen Vermittlung postuliert, sondern das Gemeinwesen in einer wirklichen Gesellschaftlichkeit der Gesellschaft, die eine eigenständige staatliche Sphäre obsolet macht, als unmittelbar mit sich identisch fasst.

Der Titel, unter dem die realhistorische Moderne nun der doppelten Kritik unterzogen wird, a) unter ontologischem Aspekt als institutionelle Objektivität gegenüber dem Subjekt verselbständigt zu sein und b) unter logischem Aspekt das Strukturmodell der unmittelbaren Einheit eines prinzipieneinheitlich sich reproduzierenden Gemeinwesens mit sich selbst zu verfehlen, ist in den im Anschluss an die Kritik des Hegelschen Staatsrechts verfassten Schriften der Begriff der »Entfremdung«: Mit diesem Terminus wird der Prozess einer Entzweiung unter der doppelten Perspektive begriffen, eine Trennung des Subjekts sowohl von sich selbst – nämlich qua besonderes von sich selbst qua allgemeinem – als auch von seinem Objekt – seiner institutionellen Objektivität, die, wiewohl sein Produkt, eine eigenständige Positivität erlangt – zu umfassen, und zwar in der Weise, dass die gegenständliche Verselbständigung des Objekts im Status eines Allgemeinen von der wechselseitigen Äußerlichkeit der Allgemeinheit und der Besonderheit im Subjekt: vom Versenktsein des Subjekts ins besondere Interesse und einem lediglich kontra-intentionalen Vollbringen des Allgemeinen direkt dependiert.

(...)

Wie der Bereich der materiellen Produktion des gesellschaftlichen Lebens in seiner neuzeitlichen Verfasstheit als kapitalistisch-warenproduzierende, d. h. im engeren Sinne »bürgerliche« Gesellschaft auf der Basis des (klassenmäßig geschiedenen) Privateigentums dadurch definiert ist, dass als subjektive Antriebskräfte seiner Produktions- und Reproduktionsprozesse Handlungsprinzipien fungieren, die strikt am je besonderen Interesse orientiert sind, das Allgemeine daher nur kontra-intentional in Kauf nehmen und die sphärenimmanenten Transzendenzen des Waren-, Geld- und Kapitalfetischismus als ökonomische Basis-Gestalten der Entfremdung heraussetzen, so ist derjenige Bereich der

institutionellen Totalität des Gemeinwesens, für welchen komplementär die Orientierung am allgemeinen Interesse konstitutiv, d. h. in ihrer Intentionalität deklariert ist, die eben darum gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft verselbständigte, also als sphärendifferente Transzendenz eine Überbau-Gestalt der Entfremdung verkörpernde Sphäre des politischen Staats.

(...)

Wie aber die gleichsam universalienrealistische Tatsache der Entfremdung: die logische wie ontologische Verselbständigung des Allgemeinen gegenüber den in ihr je besonderes Interesse versenkten Individuen, nur ihre gleichsam nominalistische Kehrseite darin hat, dass das verselbständigte Allgemeine auf die nur abstrakt überwundenen besonderen Interessen dialektisch regrediert, so haben wiederum umgekehrt dieser faktische Regress und die Dominanz des besonderen Interesses über das Allgemeine ihre unfreiwillige Kehrseite und notwendige Wahrheit darin, dass die Verabsolutierung des besonderen Interesses nur in Zusammenhängen der Entfremdung, d. h. nur um den Preis logischer wie ontologischer Verselbständigung des Allgemeinen geschichtlich zu haben ist. Diese letztere Sichtweise macht den dinglich-sachlichen Zustand der Entfremdung als die objektive Gestalt einer subjektiven Beschränktheit namhaft. Ist aber damit als Grund für die gestalthafte Entfremdung der Objektivität in letzter Instanz die Versenktheit des Subjekts in das Prinzip der Besonderheit angegeben, so kann als Bedingung einer Aufhebung der gegenständlichen Entfremdung nur ein Prinzipienwandel in der Motivationsstruktur des Subjekts angesehen werden: sein Allgemeinwerden, die Verwirklichung seines Gattungswesens im Modus der Intentionalität.

Marx hat, wie in einer Auseinandersetzung mit Thesen von Jürgen Habermas gezeigt wird, in seinen frühen Schriften versucht, diesen subjektiven Bildungsprozess als den intermediären Prozess der motivationalen Universalisierung des proletarisch-revolutionären Subjekts in der Korrespondenz von Basis-Interaktionen gesellschaftlicher Arbeit mit Überbau-Interaktionen politischer Klassenkämpfe begreiflich zu machen. In seinem Spätwerk hingegen hat er der revolutionären Ungeduld nicht widerstanden, die Aufhebung der objektiven Gestalten des entfremdeten Allgemeinen statt aus Bildungsprozessen der Subjektivität aus naturgesetzlich verstandenen Krisenprozessen der entfremdeten Objektivität selber zu deduzieren. Dabei hat er im nachhinein die Berechtigung seiner Hegelkritik – wenn auch nicht in logischer, so doch in ontologisch-dynamischer Hinsicht – implizit widerrufen: Denn eine in der Geschichte durch die Subjekte hindurch und über sie hinweg prozessierend sich auslegende und eine vermittelt-dualistische Einheit von allgemeinem und besonderem Interesse transsubjektiv gewährleistende Idee (nach Hegel) und ein in prognostizierbaren Krisenbewegungen der Verwertungsprozesse des Kapitals mit Notwendigkeit sich durchsetzendes und eine unmittelbar-monistische Einheit von besonderem und allgemeinem Interesse den Individuen oktroyierendes Gesetz (nach Marx) konvergieren methodisch in der Entfremdung, zu deren Aufhebung die zwingende Dynamik aufgewiesen zu haben die Schöpfer beider Konzepte sich anheischig machen.